Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 24 (1921-1922)

Artikel: Für die Novelle zum Bundesstrafrecht
Autor: Josuran, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-749048

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FÜR DIE NOVELLE ZUM BUNDESSTRAFRECHT

Offizieller Name: Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 inbezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit und inbezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzugs.

Beste Abkürzung: „Umsturzgesetz".

Kommentar zur Abkürzung: Jedes Gesetz schöpft seinen Namen aus den ihm unterfallenden Tatbeständen. Mit dem Namen des Gesetzes ist zugleich die überwiegende Gruppe seiner Gegner in ihrem Lieblingsstreben charakterisiert. Nichts ist einfacher und natürlicher. Beispiel: Wer stellt das Gros der Gegner eines Tabaksteuergesetzes? Nicht die non-fumeurs. Das Umsturzgesetz liegt auch im Rahmen dieser Logik.

Die drei Stufen der Opposition:

1. *Die Feindschaft von ganz links.* Bei uns wird sie durch den Kommunismus verkörpert. Ihre staatsrechtliche Signatur ist für uns Belanglosigkeit. Wesentliches Ziel aller Aktion auf dieser Stufe ist theoretische und soweit möglich auch praktische Negation und Bekämpfung des bürgerlichen Staates als solchen (nicht nur einzelner seiner Unvollkommenheiten), somit des Bundesstrafrechts überhaupt, nicht nur der Novelle betreffend die Umsturzhandlungen.

Hunderttausend Tote bei der Errichtung der Diktatur fallen nicht ins Gewicht. Die Frage, ob dem Kampf ein staatliches Recht entgegenstehe, taucht gar nicht auf. Alles erschöpft sich im Begriff des tatsächlichen Könnens und Gelingens.

Für eine rechtliche Aussprache ist kein noch so geringer Streifen Terrain vorhanden. Darum die staatsrechtliche Belanglosigkeit.

2. *Die Feindschaft von halb links.* Sie ist getragen von der Sozialdemokratie. Diese sagt nicht, dass ihr 100,000 Tote gleichgültig seien, wenn es gelte, das Staatssteuer an sich zu reißen. Sie würde aber dem großzügigen Töten keinen Einhalt tun, solange sie nicht ihre Ziele gesichert sähe. Für die Erhaltung der gegebenen Staatsordnung ist von ihr nicht die leiseste Handbewegung zu erwarten. In ihren Augen ist der Staat auch vogelfrei. Sie fürchtet nur seine Widerstandskraft, sonst hätte die Exekution schon längst

begonnen. Einzige Grenze der ersehnten Machtentfaltung ist deren ungenügliches Ausmaß.

Diese beiden Gruppen brauchen auf Seiten der Befürworter der Novelle staatsrechtlich nicht berücksichtigt zu werden. Der Streit geht ja gerade um die Frage, ob die staatsfeindliche Handlung ungeahndet bleiben soll. Staatsrechtliche Bedeutung kommt diesen beiden Stufen erst durch die Abstimmung zu, wo sich dann durch die Sprache des klaren Mehrheitswillens entscheiden wird, was Recht sein soll.

Wir sind infolgedessen auch nicht pflichtig, die sozialen Einreden zu hören. Die soziale Diskussion ist zwecklos, solange das bestehende Recht von einer Streitpartei als typisches Werkzeug sozialer Ausbeutung in Acht und Bann erklärt wird. Dass Sozialdemokratie und Kommunismus von dieser Vorstellung nicht abzubringen sind, kann man bedauern. Es lässt sich aber so wenig ändern wie die Tatsache, dass der Sozialismus nichts anderes ist als ein verdeckter Kommunismus, gerade so wie der Kommunismus nichts anderes als ein unverhüllter Sozialismus.

3. *Die Feindschaft von halb rechts.*

Sie entspringt zum größten Teil dem jungfreisinnigen und dem demokratischen Lager, einigermaßen verstärkt durch kleinere Zuzüge aus dem freisinnig-demokratischen und dem konservativen.

Hier liegen die Voraussetzungen anders. Das Gesetz wird nicht wegen einer grundsätzlichen Staatsfeindlichkeit befehdet, und deshalb kann und muss über die Einwände gesprochen werden. Sie fließen hier teils aus kulturpolitischen Quellen, vorab aus der Befürchtung einer Beschränkung des Rechts der freien Meinungsäußerung (Artikel 47), teils aus wirtschaftlichen Erwägungen. Man sieht die Arbeitnehmer durch die Pönalisierung des politisch zugespitzten Streiks eines Urrechtes beraubt (Artikel 45).

Der Jungfreisinn z. B. erklärt, die Neuerung schon allein wegen des Artikels 47 nicht annehmen zu können. So lautet die offizielle Stimme. Hin und wieder ist aber von maßgebender Stelle aus betont worden, mit Strafgesetzen sei Revolutionen gegenüber überhaupt nichts zu erreichen. Das ist immer noch nicht im geringsten bewusste Staatsfeindlichkeit. Es will sich daraus aber ein verfänglicher Schluss aufdrängen. Wenn nämlich diese Grundrichtung waltet, so sollte man auch ein Bekenntnis darüber in voller Form

erwarten dürfen, dass die Gegnerschaft nicht der Neuerung, sondern jeder derartigen Staatsschutzgesetzgebung gelte. Dieses Bekenntnis ist offiziell nicht abgelegt worden. Es kann somit nicht als Ausgangspunkt für die bejahende Stellungnahme dienen.

Die Antwort. Nachdem die Volksvertretung den Artikeln Inhalt und Form verliehen, stehen wir heute vor dem einfachen „sint ut sunt, aut non sint".

Zugegeben, dass das Legiferieren über die Strafbarkeit von Umsturzhandlungen ein Übel ist. Wo stünde aber unsere Kultur, wenn der menschliche Geist nicht immer bestrebt wäre, von zwei Übeln das geringere zu wählen?

Umsturzgesetze gehen nicht allen Schichten eines Staatsvolkes gleich nahe. Wer daraus folgern wollte, ein Umsturzgesetz sei ein Klassengesetz, hat den Anfang des rechtlichen und des politischen ABC noch nicht erreicht. Der Souverän schuldet keiner Gruppe die Zusicherung, dass Auswirkungen ihres Programmes nicht unter das Strafrecht fallen werden. Die Tatbestände sind unabhängig von jeglicher Parteizugehörigkeit umschrieben. Darin liegt die rechtliche Integrität der Novelle. Die Abfindung mit dem Gesetz überlässt der Gesetzgeber den Rechtsunterworfenen.

Die Angst vor dem befangenen Richter, wie sie zur Losung geworden ist, gehört zum unvermeidlichen Inventar aller Strafrechtssatzungen. An gründlicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse kann jeder noch so untadelig gefasste Text scheitern. Was aller Gesetzgebung als Schwäche anhaftet, kann nur durch Trugschluss zum besonderen Kampfmittel gegen das Umsturzgesetz verwendet werden.

Die Opposition aus bürgerlich sein wollenden Kreisen sieht sich immer wieder vor einem Dilemma. Entweder denken ihre Träger bei den Befürchtungen an die Möglichkeit von Kollisionsfällen der eigenen Haut mit dem Gesetz — in diesem Augenblick fallen sie aber aus der Erörterung und kommen nur noch als Stimmende in Betracht wie die erstgenannte Gruppe —, oder ihre Befürchtungen gelten den andern Gegnern der Novelle. Im letzten Fall löst sich die Frage bald. Wir konsultieren nur rasch die historischen Entwicklungen. Die Fingerzeige nach Russland und Deutschland sind zahllos geworden. Begreiflicherweise. Wollen die Leute uns ein neues staatsrechtliches Prinzip beibringen, so mögen sie

versuchen, etwas Neues aus ihren politischen Heften aufzuschlagen. Die Didaktik zeugt gegen ihre Meister. Der Grundsatz, dass der Staat alle Kraft daran setzen muss, um sich und sein Recht zu behaupten, ragt scharf aus dem deutschen Verfassungsleben auf und spiegelt sich in grotesken Übertreibungen aus dem russischen „Reich".

Dieses vorbehaltlose Zugeständnis der ausländischen Brüder unserer Gegner von ganz und von halb links entwaffnet allein schon alle Opposition.

Neben ihm ist kein Raum mehr für Kopfschütteln vor Artikel 45 oder 47. Es ist schwer verständlich, wie beim Vergleichen der offen daliegenden Tatsachen von zu weitgehender Strafbarerklärung gesprochen werden kann.

Ein Ende der wirtschaftlichen Ungleichheit ist nicht abzusehen und nicht auszurechnen. Der Wahn vom Staat als Schutz der Ausbeuter wird deshalb nicht weichen. Die Verschärfung der Gegensätze ist noch nicht zum Stillstand gekommen. Der politische Boden bleibt immer noch die hohe Plattform, nach der die Unbefriedigten drängen. Von ihr aus soll die Staatsumackerung mit revolutionären Pflugscharen sich vollziehen. Das ist unentwegte Idee starker Gruppen. Diese Gesinnung ist stets die Restanz, welche sich ergibt, wenn der Staat mit seinen sozialen Kräften am Ende der bis zu dem gegebenen Zeitpunkt möglichen Abhilfe steht.

Hier wird der Beistand der Strafsuggestion Staatsnotwendigkeit. Schaffen wir ihn mit einem runden Ja am 24. September.

ST. GALLEN A. JOSURAN

□□□

DAS UMSTURZGESETZ[1]

Die Gesetzesvorlage zur Änderung des Bundesstrafrechtes ist aus der Beunruhigung hervorgegangen, die der Generalstreik des

[1]) In der Beurteilung des sogenannten Umsturzgesetzes habe ich zuerst geschwankt und konnte somit, Wochen lang, die Tragweite der neuen Bestimmungen mit voller Objektivität überlegen. Immer deutlicher wurde es mir jedoch, dass das Gesetz unserer demokratischen Entwicklung widerspricht. Es entstammt demselben Geiste der Gewalt, den es bekämpfen will. — Um die Einseitigkeit zu vermeiden, bringen wir heute, neben dem Artikel von Arx, dem ich persönlich vollständig zustimme, einen anderen Artikel zu Gunsten der Vorlage. — Am 24. September wird das Gesetz sehr wahrscheinlich angenommen; Viele werden aber nicht ohne Gewissensbisse ein *Ja* in die Urne legen. — Wir kommen später auf das Problem zurück. E. BOVET